

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3212K – PRIVAT XL ERWEITERUNGSPAKET LANDWIRT

Als versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

### 1. Reisevertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich:

- 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB) im Zusammenhang mit einer Reise aus
  - 1.1.1 Pauschalreiseverträgen.
  - 1.1.2 Beförderungsverträgen mit Bahn-, Bus-, Luftfahrt- oder Schifffahrtsunternehmen.
  - 1.1.3 Transferverträgen (Personenbeförderung) für die Fahrt zum Flughafen bzw. Reiseort und retour.
  - 1.1.4 Fracht- und Beförderungsverträgen für das Reisegepäck. Artikel 23.2.1 ARB findet sinngemäß Anwendung.
  - 1.1.5 Verträgen über die Anmietung von Selbstfahrervermietfahrzeugen (inkl. Anhänger). Artikel 18.2.6 ARB findet sinngemäß Anwendung.
  - 1.1.6 Beherbergungsverträgen über die am Reiseort gelegene Unterkunft (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hausboot, etc.). Artikel 23.2.1 ARB und Artikel 24.1 i. V. m. 24.2.1 ARB finden sinngemäß Anwendung.
- 1.2 Abweichend von Artikel 4 ARB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichts gegeben ist.  
In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation im Reisevertrags-Rechtsschutz übernommen.
- 1.3 Auf Reisen außerhalb Österreichs umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt am Reiseort. Diese Zusatzleistung ist mit 0,2 % der Versicherungssumme pro Reise begrenzt.
- 1.4 **Wartefrist:**  
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

### 2. Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz:

- 2.1 Als versichert gilt:
  - 2.1.1 der Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß Artikel 22.1.1 ARB.
  - 2.1.2 darüber hinaus die Übernahme der Kosten zur Erstellung bzw. Erneuerung von
    - Patientenverfügungen,
    - Vorsorgevollmachten,
    - Testamente sowie
    - die hiermit zusammenhängende Erteilung einer mündlichen Rechtsauskunft.Die Erstellung bzw. Erneuerung der oben genannten Dokumente für den Versicherungsnehmer und für versicherte Personen gilt als ein Versicherungsfall, sofern die Erstellung bzw. Erneuerung gleichzeitig erfolgt.
- 2.2 **Leistungsumfang:**
  - 2.2.1 Betreffend Punkt 2.1.1 ist die Leistung des Versicherers mit 0,10 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt
  - 2.2.2 Betreffend Punkt 2.1.2 werden die Kosten für die angeführten Leistungen durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsvertreter bis 0,35 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode ersetzt.
- 2.3 **Wartefrist:**  
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.4 **Zeitlicher Risikoausschluss:**  
Wurde der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.

### 3. Pflege-Rechtsschutz:

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst für die bedingungsgemäß versicherten Personen (Artikel 5 ARB) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld. Artikel 21 ARB findet sinngemäß Anwendung.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die Eltern des Versicherungsnehmers bzw. des mitversicherten Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners, sofern für sie Pflegebedarf gegeben ist, auf folgende Bausteine:
  - 3.2.1 **Pflege-Rechtsschutz:**  
Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld. Artikel 21 ARB findet sinngemäß Anwendung.
  - 3.2.2 **Beratungs-Rechtsschutz in Pflegesachen:**  
Die Leistungen des Versicherers sind mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt. Artikel 22 ARB findet sinngemäß Anwendung.

- 3.2.3 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz in Pflegesachen:  
Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Vertrag über die Pflege der versicherten Person einschließlich einem Vertrag mit der Pflegeeinrichtung bzw. dem Seniorenheim. Artikel 23 ARB findet sinngemäß Anwendung.
- 3.2.4 Versicherungsvertrags-Rechtsschutz in Pflegesachen:  
Abweichend von Artikel 7.4.4 ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen privater Pflegeversicherungen in gerichtlichen Verfahren. Als Versicherungsfall gilt das Ereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet. Artikel 23 ARB findet sinngemäß Anwendung.  
Der Versicherungsschutz für die Eltern gilt subsidiär, d. h. eine Entschädigung wird nur erbracht, sofern aus keiner anderen Versicherung eine Leistung verlangt werden kann.
- 3.3 Leistungsumfang:  
Die Leistung des Versicherers beträgt – mit Ausnahme des Beratungs-Rechtsschutzes in Pflegesachen gemäß Pkt. 3.2.2 – 2,5 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode.
- 3.4 Wartefrist:  
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 3.5 Zeitlicher Risikoausschluss:  
Wird der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.
- 4. Scheidungs- und Trennungsmediation:**
- 4.1 Versicherungsumfang:
- 4.1.1 In Erweiterung von Artikel 25 ARB besteht Versicherungsschutz für die Übernahme der Kosten der Mediation zur Regelung der Belange der gemeinsamen Kinder im Zuge einer Scheidung bzw. Trennung des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners.
- 4.1.2 In Erweiterung von Artikel 25 ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Außerstreitsachen erster Instanz, sofern es sich um Streitigkeiten betreffend Unterhalt von Kindern des Versicherungsnehmers handelt.  
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsfall nicht während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahrs nach dessen rechtskräftigem Abschluss bzw. innerhalb eines Jahrs nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist.  
Bei Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bzw. des Auslösungsverfahrens oder der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren, und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.
- 4.2 Leistungsumfang:  
Die Leistung des Versicherers ist mit 1 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.
- 4.3 Wartefrist:  
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.4 Zeitlicher Risikoausschluss:  
Wird der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.